

Formulierungsvorschlag der 4 ÜNB, die den §24a Abs. 2 EnWG ergänzen - in Farbe und kursiv:

## Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)

### § 24a Schrittweise Angleichung der Übertragungsnetzentgelte, **Ausgleich außerordentlicher Belastungen**, Bundeszuschüsse

(1) Eine Rechtsverordnung nach § 24 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b zur schrittweisen bundesweit einheitlichen Festlegung der Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber **und zum Ausgleich außerplan- bzw. außerordentlicher Belastungen der Übertragungsnetzbetreiber** kann insbesondere

1.

vorsehen, dass für einen schrittweise steigenden Anteil der Übertragungsnetz-kosten ein bundeseinheitlicher Netzentgeltanteil bestimmt wird oder ein schrittweise größer werdender prozentualer Aufschlag oder Abschlag auf die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber erfolgt, ~~bis ein bundeseinheitliches Übertragungsnetzentgelt erreicht ist,~~

2.

Entlastungsregelungen für die stromkostenintensive Industrie vorsehen, sofern die Voraussetzung des § 118 Absatz 24 nicht eingetreten ist.

(2) Mit Wirkung ab dem Jahr ~~2023~~ **2022** soll ein angemessener Zuschuss, den der Bund für ein Kalenderjahr zu den Kosten der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelverantwortung zahlt, für das jeweilige Kalenderjahr mindernd **oder erhöhungsvermeidend** in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einbezogen werden, die auf Grundlage der Rechtsverordnung nach § 24 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b erfolgt; die Rechtsverordnung soll bis **15. August 2022** ~~31. Dezember~~ entsprechend ergänzt werden. In der Rechtsverordnung nach § 24 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b sollen nähere Bestimmungen getroffen werden, wie der Zuschuss bei der Ermittlung des bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelts, das auf Grundlage der Erlösobergrenzen der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung ermittelt wird, mindernd oder **erhöhungsvermeidend** zu berücksichtigen ist. Dabei soll insbesondere auch geregelt werden, ob der Zuschuss des Bundes

1.

rechnerisch von dem Gesamtbetrag der in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einfließenden Erlösobergrenzen oder darin enthaltener Kostenpositionen abgezogen wird oder

2.

vorrangig zur Deckung in der Rechtsverordnung näher bestimmter, tatsächlicher **oder erwarteter** Kostenpositionen der Übertragungsnetzbetreiber anzusetzen ist.

**Der jeweilige Bescheid für einen Bundeszuschuss wird den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung spätestens am 15. September des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dem der Zuschuss erfolgen soll, bekannt gegeben.**

Übergangsregelung:

## **§ 118 Übergangsregelungen**

(1)...

(37) § 24a ist in der ab dem dd.mm.yyyy [erster Geltungstag des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderungen] geltenden Fassung erstmals mit der Maßgabe anzuwenden, dass für das Jahr 2022 nach § 24a Abs. 2 S. 4 der Bescheid für einen Bundeszuschuss ebenfalls spätestens am 15. September 2022 und die Auszahlung des Bundeszuschusses vor dem 31.12.2022 erfolgt.

...